

SATZUNG

des

HEIMATVEREINS NEUENBÜRG e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Heimatverein Neuenbürg e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Kraichtal-Neuenbürg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des Heimatgedankens in der Bevölkerung. Der Verein widmet sich insbesondere der Ortsgeschichte sowie der Förderung des örtlichen Brauchtums, aber auch der aktiven Gestaltung und Pflege des Ortsbildes mit seinen Bau- und Naturdenkmälern.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Herausgabe von Schriften und Informationsmaterial zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, öffentliche Veranstaltungen, Pflege des Brauchtums, Vorträge, Exkursionen u.ä. sowie durch aktive Mithilfe der Mitglieder bei der Gestaltung und Pflege des Ortsbildes des Stadtteils Neuenbürg mit seinen Bau- und Naturdenkmälern.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§2 der Satzung) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder und Organe des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kraichtal zu, die das vorhandene Vermögen im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige bedürfen zu ihrem wirksamen Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung gewählte Personen ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Entzug der Mitgliedschaft.
2. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres muss bis zum 30. September bei einem Mitglied der Vorstandsschaft eingegangen sein.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand entzogen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt.

§6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eingang des Aufnahmeantrags nach dem 31. August entfällt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen einen ermäßigten Beitragsatz festlegen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Weiterhin gehören dem Vorstand ein bis drei stimmberechtigte Beisitzer an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederver-

sammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu dessen Vertretung berechtigt ist.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Abfassung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Aufnahme von Mitgliedern und den Entzug der Mitgliedschaft und die Einrichtung von Arbeitskreisen zuständig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über den Entzug der Mitgliedschaft (§ 5 Nr. 3 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.

Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Zur Vorstandssitzung wird der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder hierzu schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung selbst kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, ausgenommen Satzungsänderungen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung der vorgenannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich beantragen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand auch zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht (Entlastung der Vorstandschaft) und setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.

§10 **Arbeitskreise**

Zur Erfüllung der einzelnen Vereinszwecke kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Jedem Mitglied steht die Mitarbeit in einem oder mehreren Arbeitskreisen offen.

Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen einen Sprecher auf 2 Jahre.

§11 **Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung beschließt die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§12 **Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1999 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft

Kraichtal-Neuenbürg, den 12. Mai 1999